

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 17.12.2024
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	21.01.2025	nicht empfohlen	3   4   0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	22.01.2025	empfohlen	5   2   1
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	03.02.2025		
Stadtrat	12.02.2025		

Betreff: Beschluss über die Veröffentlichung und den Entwurf des zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte billigt im Parallelverfahren zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“, den Entwurf über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte gemäß § 8 Abs.3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht.

2. Die Veröffentlichung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind von der Auslegung gemäß § 2 Abs.2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen.

3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte und der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht nach § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB elektronisch zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

4. Die Verwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung im Internet sowie Ort und Dauer der zusätzlichen Auslegung ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, gemäß § 4a Abs.5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“, unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich

zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der hier beschlossenen Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens  keine	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2025		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

### Anlagen:

Entwurf 7.Änderung F-Plan Tangerhütte mit:

Planzeichnung

Begründung,

Umweltbericht

Abwägungsergebnis mit Umweltrelevante Stellungnahmen

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Ausgangslage:

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2022 (BV 921/2022)

Die Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG aus Aachen hat bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Tangerhütte gestellt. Gemäß § 1 Abs.3 haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens voraus gingen u.a. die Abstimmungen und die Beschlussfassung über den Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik (BV 798/2022 vom 06.07.2022), sowie eine Einwohnerversammlung am 30.08.2022, wo sich auch die Firma Trianel mit ihrem Projekt vorgestellt hat. Im Anschluss wurden auf der Ortschaftsrats Sitzung Tangerhütte, ebenfalls am 30.08.2022, mit der Beschlussvorlage BV 897/2022, grundsätzlich die Gebiete und die Größen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Tangerhütte festgelegt.

Sachverhalt/Zielsetzung:

Da durch das geplante Vorhaben die Grundzüge der Planung infolge der Umwidmung der Flächen von Landwirtschaft in Sonderbauflächen für erneuerbare Energien betroffen sind, ist die Flächennutzungsplanänderung im Regelverfahren durchzuführen. Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg,“. In diesem ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Plangebietsgröße von ca. 19 ha beabsichtigt.

Mit Ausnahme der verwaltungsinternen Personalkosten entstehen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Kosten. Die Kostenübernahme wird nach § 12 BauGB zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und dem Investor in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Gemäß §8 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Der Flächennutzungsplan bildet den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar, er soll die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Ein solcher Plan ist im Vergleich zum Bebauungsplan nicht Flurstücks - scharf, er stellt nur Flächen dar. Die zweite Ebene der städtebaulichen Planung bildet der Bebauungsplan, welcher als Satzung verbindliche Regelungen für die Zulässigkeit der Bebauung treffen.

Die ehemalige eigenständige Stadt Tangerhütte hat einen wirksamen Flächennutzungsplan der nach Bildung der Einheitsgemeinde als Teilflächennutzungsplan weiter fort gilt. Der Flächennutzungsplan Stadt Tangerhütte erfährt durch dieses Vorhaben seine 7.Änderung.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde ein Vorentwurf erarbeitet, dieser lag in der Zeit vom 19.08.2024 bis 13.09.2024 im Rathaus der Einheitsgemeinde aus und wurde zeitgleich auch

auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte veröffentlicht. Parallel wurden durch das beauftragte Planungsbüro alle Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme zu diesem Vorhaben gebeten. Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Hinweise. Die eingegangenen Erklärungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden abgewogen, eingearbeitet und fanden so die Berücksichtigung im nun vorliegenden Entwurf. Diesen gilt es nun gemäß den gesetzlichen Vorgaben per Beschluss zu billigen. Zu den Beschlussanlage gehören deshalb die wichtigsten eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sowie eine Abwägungsübersicht.

gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs.1 BauGB

§ 2 Abs.2 BauGB

§ 3 Abs.2 BauGB

§ 4 Abs.2 BauGB

§ 4a Abs.5 BauGB

§ 6 BauGB

§ 8 Abs.3 BauGB

§13 BauGB

§13a BauGB

§ 33 Kommunalverfassungsgesetz (KVG)

§ 45 Abs. 3 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG)